



# SAMTGEMEINDE BADDECKENSTEDT

## LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Mitgliedsgemeinden: Baddeckenstedt, Burgdorf, Elbe, Haverlah, Heere, Sehle

### Informationen nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bei Beantragung von Personaldokumenten

**Verantwortlicher:**

Samtgemeinde Baddeckenstedt  
Samtgemeindebürgermeister Kubitschke  
Heerer Straße 28  
38271 Baddeckenstedt

**Datenschutzbeauftragter:**

Ecoprotec GmbH  
Pamplonastraße 19  
33106 Paderborn

E-Mail: [info@baddeckenstedt.de](mailto:info@baddeckenstedt.de)

E-Mail: [dsb-wolfenbuettel@ecoprotec.de](mailto:dsb-wolfenbuettel@ecoprotec.de)

**Zweck / Rechtsgrundlage der Verarbeitung:**

Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz sind verpflichtet, einen gültigen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten. Sie müssen ihn auf Verlangen einer zur Feststellung der Identität berechtigten Behörde vorlegen und es ihr ermöglichen, ihr Gesicht mit dem Lichtbild des Ausweises abzugleichen: vergleiche § 1 Personalausweisgesetz (PAuswG), § 1 Passgesetz (PassG).

Die Verarbeitung erfolgt zur:

- Beantragung
- Prüfung der Voraussetzungen für die Befreiung von der Ausweispflicht
- Prüfung weiterer Ansprüche auf einen Antrag für einen Ausweis

**Herkunft der Daten:**

Die Daten stammen aus dem Melde-/Personalausweis-/Passregister. Die Meldebehörde erhebt nach § 23 PAuswG und § 21 PassG personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner/-innen), um deren Identität feststellen und nachweisen zu können. In dem Antrag sind alle Tatsachen anzugeben, die zur Feststellung der Person des Antragstellers und seiner Eigenschaft als Deutscher notwendig sind. Die antragstellende Person hat die erforderlichen Nachweise zu erbringen. Sie hat bei Beantragung zu erklären, ob ihre Fingerabdrücke im Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises gespeichert werden sollen. Bei der Beantragung eines Reisepasses ist die Speicherung von Fingerabdrücken gesetzlich vorgeschrieben.

**Weitergabe an Dritte:**

Die Personalausweis-/Passbehörde darf anderen Behörden gemäß § 24 PAuswG und § 22 PassG auf deren Ersuchen Daten aus dem Personalausweis-/Passregister übermitteln, wenn

1. die ersuchende Behörde auf Grund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen berechtigt ist, solche Daten zu erhalten,
2. die ersuchende Behörde ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen, und
3. die ersuchende Behörde die Daten bei dem Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben kann oder wenn nach der Art der Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten erforderlich sind, von einer solchen Datenerhebung abgesehen werden muss.

Hinsichtlich der Daten, die auch im Melderegister gespeichert sind, müssen die im Bundesmeldegesetz enthaltenen Beschränkungen beachtet werden.

### **Dauer der Datenspeicherung:**

Personenbezogene Daten im Personalausweis-/Passregister sind mindestens bis zur Ausstellung eines Ausweises / Passes, höchstens jedoch bis zu fünf Jahre nach dem Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen Dokuments, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen, vgl. § 23 Abs. 4 PAuswG, § 21 Abs. 4 PassG.

### **Betroffenenrechte:**

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung einlegen (Artikel 17,18 und 21 DSGVO).

### **Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:**

Sie haben das Recht, Beschwerde gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Datenschutzaufsichtsbehörde zu erheben, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt. In Niedersachsen ist die zuständige Aufsichtsbehörde:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen  
Prinzenstraße 5  
30159 Hannover  
E-Mail: [poststelle@lfd.niedersachsen.de](mailto:poststelle@lfd.niedersachsen.de)

### **Automatisierte Entscheidungsfindung:**

Eine automatisierte Entscheidungsfindung oder Profiling findet nicht statt.